

RS OGH 1996/12/17 4Ob2363/96w, 4Ob236/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

UrhG §1

UrhG §2 Z1

Rechtssatz

Ist das Arbeitsergebnis einer juristischen Tätigkeit von der Einteilung und der Anordnung des Inhalts her nicht von selbst vorgegeben, sondern beruht es auf einer eigenpersönlichen Konzeption des Verfassers, wird das bei Verfassung des Schriftstücks verwendete Material eigenständig gedanklich durchdrungen, kritisch gewürdigt, kommentiert oder auf den konkreten Fall anwendbar gemacht, dann liegt auch hier ein geschütztes Sprachwerk vor. Die Alltagsarbeit eines Anwalts scheidet somit aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2363/96w

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2363/96w

Veröff: SZ 69/283

- 4 Ob 236/12b

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 236/12b

Auch; Beisatz: Hier: Klagsschriftsatz eines Rechtsanwalts ? Werkcharakter vertretbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107137

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>